

Stellungnahme zum Antrag

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/1038**

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **FBA**

Eingliederung des Friedhof- und Bestattungsamts in das Gartenbauamt

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	28.09.2021	42	X	
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	18.11.2021	13		X
Gemeinderat	14.12.2021	29	x	

Kurzfassung

Die dem Antrag zugrunde gelegten Kosteneinsparungen sind nicht realisierbar.
Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Eine Eingliederung des Friedhofs- und Bestattungsamtes in den Organisationsbereich des Gartenbauamtes würde nicht zu den angestrebten Einsparungen von drei Planstellen führen.

Synergie-Effekte können nur dort realisiert werden, wo durch zentrale Aufgabenwahrnehmung eine effektivere Aufgabenerledigung möglich ist oder Aufgaben komplett entfallen. Bei einer Zusammenlegung beider Ämter ist dies nicht der Fall. Die Einsparung einer Planstelle (Amtsleitung) würde die Schaffung einer zusätzlichen Abteilungsleiterenebene erfordern.

Von beiden Ämtern werden zwar im Bereich der Grünpflege ähnliche Aufgaben wahrgenommen. Der überwiegende Aufgabenbereich des Friedhofs- und Bestattungsamtes wird jedoch als Betrieb gewerblicher Art primär im Bestattungsbereich erledigt. Hierzu zählen auch insbesondere der Betrieb des städtischen Krematoriums Karlsruhe, des Bestattungsinstitutes der Stadt Karlsruhe sowie verschiedene Aufgaben im gärtnerischen und sakralen Bereich.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zum Tätigkeitsfeld und der Aufgabenstellung des Gartenbauamtes stellt die Finanzierung der erbrachten Dienstleistungen und Produkte der beiden Ämter dar. Hier ist auf die sehr intensive Kundenorientierung des Friedhofs- und Bestattungsamtes hinzuweisen, die sich vor allen Dingen aus der Gebühren- und Entgeltfinanzierung der entsprechenden Aufgabenbereiche ableitet. Da bei einem Großteil der Leistungen eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt, würde eine Vermischung und Zusammenlegung dieser Funktionen auch die steuerliche Abgrenzung bzw. gebührenrechtliche Kalkulation deutlich erschweren.

Zum Schluss wird darauf hingewiesen, dass das kommunale Friedhofs- und Bestattungswesen in Baden-Württemberg, aber auch in ganz Deutschland sehr unterschiedlich organisiert ist. Neben Kommunen, die den Aufgabenbereich innerhalb des Grünflächenamtes erledigen, gibt es sehr viele und auch größere Städte, die wie in Karlsruhe das Friedhofs- und Bestattungswesen in einem eigenen Amt als Regiebetrieb führen. Ebenso organisieren einige Kommunen ihr Bestattungswesen in privater Form einer GmbH oder bedienen sich wie in Hamburg der Organisationsform einer Anstalt öffentlichen Rechts.

Aufgrund der dargelegten Tatsachen empfiehlt die Verwaltung, den Antrag abzulehnen.